fo ift

Sieg egung arung aüffen e dem

jerab= reffe:

kolge, obelle

it an=

de in

Flur=

aber

und Nürn= erden

ntliche fitätte

Lehr=

bavon

inlich,

tätten

rn gu

cichten

lauen

on.

300,-

53,75

3,-10,-

St.

5,45

Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Ericeint nach Bebarf, borausfichtlich jeben Montag.

Das Blatt wird ben Borftanben ber Bentralbereine, ben Bertrauensleuten ber Gewerticaften und ben Rebattionen ber Arbeiterzeitungen gratis jugeftellt.

Redaktion und Berlag: C. Legien, Zollvereins: Niederlage, Wilhelmftr. 13, I.

Verlmärfte Aufficht über die Gewerkschaften.

Mitte borigen Sahres beröffentlichten wir unter ber Berfaffungsgrundfage erftrebt wirb. (Urtheil berfetben Ueberichrift ein Birfular bes Breslauer Regierungspräfibenten. In bemfelben murben bie Ortspolizeibehorben angewiefen, barüber zu machen, baß bie Bahlftellen ber gemerticaftlichen Bentralberbande bie Boridriften bes § 2 bes preußifchen Bereinsgesetes erfüllen. Ferner murbe in bem ermahnten Birfular aufgeforbert, in allen Fallen einzuichreiten, wenn bie Bablftelle eines Berbanbes fich eine Uebertretung bes § 8 bes Bereinsgefeges (Grörterung politifcher Angelegenheiten) gu foulden tommen laffen follte. Es icheint, als hatte biefes Birfular nicht bie erwartete Birfung gehabt. Die hoffnung, daß eine größere Bahl Zweigbereine aufgelöft würde und ein Theil ber bei ben Boligei= beborben lagernben Drudformulare für Strafbefehle Berwendung finden moge, scheint fich nicht erfüllt ju haben. Bahricheinlich bermogen bie Boligeibehörben die Grenge nicht gu finden, an welcher bie in § 8 bes Bereinsgefetes ermannten, bolitischen Ungelegenheiten beginnen. llebelftanbe hat ber herr Regierungsprafibent bes Breslauer Regierungsbezirtes nunmehr, hoffentlich enbgültig, abgeholfen. Er gibt ben Lanbrathen (und bon biefen geht bie Berfügung bann an bie Ortspolizeibehörden) in einer Berfügung eine bon bem Oberftaatsanwalt gemachte Bufammenftellung gerichtlicher Entscheibe, als Anleitung, in welchen gallen auf Grund bes § 8 bes Bereinsgefeges gegen Bereine einzuschreiten ift. Die Berfügung lautet:

"Unter politischen Gegenständen find alle Un= gelegenheiten gu berftehen, welche Berfaffung, Bermaltung, Befengebung bes Staates und bes Reiches, bie ftaatsbürgerlichen Rechte ber Unterthanen und bie internationalen Beziehungen ber Staaten gu einanber in fich begreifen. (Urtheil bes Reichsgerichts bom: 10. Dobember 1887.) Bu Lepteren gehören auch bie mit bem Beiligen Stuhle abgeichloffenen Konkorbate

Birthicaftliche Fragen find nicht unbedingt, wohl aber dann als "politische Gegenstände" anbes Reichsgerichts vom 18. Marg 1887.)

Das Gleiche gilt bon fozialen Fragen; auch fie nehmen ben politifchen Rarafter fofort an, wenn gu ihrer Löfung Mittel und Bege gur Geltung gebracht merben, welche eine Menberung ber be= ftebenden Ginrichtungen und fomit ber geltenben Staatsgefete gur Borausfegung ober gur Birfung (Urtheil bes bormaligen Obertribunals bom 2. Februar 1876.) Sofern baber eine Gr: örterung fozialer Fragen mit ber Richtung auf Beeinfluffung ber ftaatlichen Ginrichtungen und Anordnung geschieht, wird bie Erörterung ju einer politischen. (Urtheil bes vormaligen Obertribunals bom 26. November 1875.)

Mue Beftrebungen einer Gefellicaft, Die bie gleichen ober gleichartigen Biele und Bwede ber= folgen, wie bie neuere fogialpolitifche Gefengebung Deutschlands, fo in Bezug auf Rranten= und Unfallverficherung, Alters= und Invalidenverfor= gung, Arbeiterfcus, Normalarbeitstag, Befchran= fung ober Befeitigung ber Frauen= und Rinber= arbeit, ber induftriellen Befangnisarbeit, Ginfegung einer befonderen Auffichtsbehörbe 2c., geben bent Berein ben Charafter eines politifchen, fobalb fie in bas fraatliche Gebiet herübergreifen und bie Organe und bie Thatigfeit bes Staates für fich in Aufpruch nehmen (Urtheil bes Reichsgerichts bom 10. Robember 1887).

Sonach find unter politischen Gegenständen im Sinne bes § 8 bes Bereinsgefetes nicht blos biejenigen begriffen, welche ben Staat in Begug auf feine Zwede und in Begug auf die gur Grreichung ber letteren angumenbenben Mittel betreffen, alfo nicht blos Gegenftanbe ber Staatsweisheitslehre ober Bolitif im engeren Ginne, fonbern es gehört Mues bagu, mas unter ben Begriff ber Staatsmiffenschaft gu fubjummiren ift, alfo auch bie Fragen ber Nationalotonomie und ber Sozialpolitif (Urtheil bes Rammergerichts vom 26. April

Buffanbe mittelft ftaatlichen Zwanges, ftaatlicher bes § 8 bes Bereinsgesetes zu betrachten sei, ift Ginrichtungen ober gar mittelft Beseitigung gelten- nicht allein nach den Sagungen, sondern unter

Situationsbericht.

Schuhfabrif in Burg bei Magbeburg werben nach Ablauf ber gefetlichen Rundigungsfrift in ben Musftand treten. Nähere Mittheilungen über bie Urfache bes Ausstandes liegen noch nicht bor. Aldreffe: Dt. Rafdube, Berlinerfir. 13, Burg bei Magdeburg.

In der Nadelfabrik von Heinrich Ahl in Hof in Bagern haben 24 Arbeiter bie Arbeit ein= geftellt, weil ihnen ber Lohn um 6 pgt. gefürzt merben follte. Die Arbeiter forbern nunmehr, baß ber bisher gezahlte Lohn um 5 pBt. erhöht und bie Arbeitszeit um eine Stunde gefürzt werben foll. Bisher bestand eine zwölfstündige tägliche Arbeitszeit und erreichten die Arbeiter tropbem nur einen Lohn bon höchstens M. 17 pro Woche. Der niedrigfte Lohn betrug M. 6 pro Woche. In Stundenlohn erhielten die Radler nur 18 & pro Stunde bezahlt. Da bie Fabrifeinrichtungen außerbem in fanitarer Begiehung viel gu munichen übrig laffen, fo ift es natürlich, baß bie Arbeiter frant merben und frühzeitig bahinfiechen, weil fie bei fo geringen Löhnen bem Rorper nicht ge= nugend Nahrungsmittel guführen fonnen, um bie ausgegebenen Rrafte zu erfeten. Trotbem tommen die Fabrifanten im Unfang eines jeden Jahres halten. Anfragen und Sendungen find zu richten mit neuen Lohnfurzungen. Dagegen wollen bie an Friedr. Muller, Gasthaus "Bum blauen Rabler, von benen ein Theil organifirt ift, enblich Bod", E 147, am Stephansplat, Mugsburg. Front machen. Da biefer Streif ber erfte ift, ber

Die Arbeiter ber Gleiche & Grabow'ichen feit bem Jahre 1878 in Sof ausgebrochen, fo ift um fo nothwenbiger, baß bie Arbeiter ben Gieg in bem Kampfe erringen, bamit bie Bewegung feinen Rudichlag erleibet. Friedliche Bereinbarung hat ber Fabrifant bisher abgelehnt; beshalb muffen bie Ausstehenden unterftütt werben, bamit fie bem Arbeitgeber, ber ihr Gintommen willfürlich berab: feben will, nicht nachgeben muffen. C. Lindner, Marienftr. 55, Sof i. B.

Der Formerftreif in Nürnberg hatte gur Folge, baß bie Rurnberger Fabrifanten ihre Modelle nach Augsburg fandten, um bort bie Arbeit ans fertigen gu laffen. Der erfte Berfuch murbe in ber Duhlenbangefellichaft bon Derle & Co., Glurftrage, gemacht. Die Former erflarten fich aber mit ihren Rurnberger Rollegen folibarifch und bermeigerten geschloffen bie Anfertigung ber Murns berger Arbeit. 218 fie bennoch gezwungen werben follten, die Arbeit zu machen, legten fammtliche Former die Arbeit nieber. In ber Werfitatte arbeiten nur noch die Borarbeiter und ein Lehrling. Die Bahl ber Streifenben beträgt 12, babon find 7 verheirathet. Es ift fehr mahricheinlich, baß fich ber Streit auch auf andere Werkstätten ausbehnen wird. Buzug ift ftrengftens fern gu Die Generalkommission.

Quittung

über bei ber Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutschlands in ber Beit vom 29. Januar bis 9. Februar 1894 eingegangene Gelber.

Quartalsbeitrag (? Quartal) bes Berbanbes ber Schuhmacher	•	٠,	٠,	· ; ,	•	·	٠,		M.	300,—
Constate Callery (4 Cuantal Q2) has Warhonness her anti-somethan	1 1	mo	6	mı	mia	DIL	. D	152		
Edition of the Contraction		_		_	_				**	5 45
Quartalsbeitrag (4. Quartal 93) des Seemanns-Bereins zu Hambu	rg	•	•	•	• `	•	•	•	*	5,40
Bur Dedung bes Defigits find eingeg										
Mister Manage (Matallarheiter-Markout)									M.	3,-
Bictor Burgas (D. Metallarbeiter=Berbanb)	·	:				•		•	"	10,—

M. Demuth, Raffirer, Samburg, Boolftrage 41, 2. Gt.

Die nächfte Rummer bes "Correspondenzblattes" erscheint am Montag, ben 26. Februar.

Berüchfichtigung aller gur Renntniß ber Behörben gebrachten Thatfachen nach ber fonftatirten Thatigfeit bes Bereins ju beurtheilen (Urtheil bes bor= maligen Obertribunals bom 7. Oftober 1873 -30. Mar; 1874 - 30. April 1874). Gine folche Thätigfeit ift ftete bann als erwiefen angunehmen, wenn politifche Wegenstände in Bereinsverfamm= lungen, fei es mit ober ohne Buftimmung ber Borfteber ober Leiter, fei es im Bortrage eines Reduers ober in ber Debatte erörtert worben. Ift ein jum Bortrage ober gur Befprechung ge= brachter Begenftand politischer Ratur, fo fommt es nicht barauf an, wie er bemnächft erörtert worden (Urtheil bes vormaligen Obertribunals bom 20. Darg 1878). Gine gleiche Beurtheilung wird aber auch dann einzutreten haben, wenn ber gum Bortrage ober gur Befprechung bestimmte Gegenstand an fich unpolitischer Ratur ift, gleich= wohl bie Grörterung politifcher Gegenftanbe in Abichweifung bon bem eigentlichen Thema ftatt= finbet. Dan wird alfo auch ein bloges "Streifen" politischer Begenftanbe unbebenflich als eine Gr= örterung angufeben haben.

Opportunitätsgründe, wie 3. B., daß ein Ginsichreiten gegen den Berein Aufsehen erregen könnte, haben im hinblick auf § 152 Abs. 2 der Str. Pr. Ordn. den Entschließungen der Staatsanwaltschaft fern zu bleiben. Bei ablehnenden Gerichtsbeschlüffen und freisprechenden Urtheilen ist von den verordeneten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen."

Im Anschlusse hieran wird mit Rücksicht auf diese vom Oberstaatsanwalt gegebene Bestimmung des Begriffs der "politischen Gegenstände" im Sinne des § 8 des Bereinsgesetzes seitens des Regierungspräsidenten noch auf die vom Kammergericht in konstanter Rechtsprechung gegebene Auselegung des Begriffs der "öffentlichen Angelegens heiten" im Sinne der §§ 2—4 a. a. D. ausmerksam gemacht, wonach unter diesen Begriff nicht blos Angelegenheiten politischen oder religiösen Inhalts, sondern auch alle die Gesammtheit oder auch uur einzelne Bevölkerungsklassen berührende Gegenstände, insbesondere auch die Gebiete der sozialen Interessen, fallen.

Diese hübsche Zusammenstellung, die uns ein schönes Bild von der in Preußen-Deutschland vorshandenen Bereinsfreiheit giebt, ist nichts anderes, als die kurz wiedergegebene Praxis, wie sie seit 20 Jahren in Deutschland geübt wird. Etwas Neues wird uns in dieser Musteraufstellung der Mittel, mit welchen man den Arbeiterorganisationen den Garaus zu machen gedeukt, nicht geboten. Neu und von einer gewaltigen Geistesschäfte zeugend ist die Erklärung, daß auch boßes "Streisen" politischer Gegenstände als eine Ersörterung anzusehen ist. Der § 8 des preußischen Bereinsgesehes lautet: Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in den Versammelungen zu er örtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Veschänkungen:" usw.

Diese vereinsgesetliche Bestimmung besaat, baß ber Berein ben Bweck haben soll, Politik zu treiben. Durch gerichtliche Entscheidungen ist bieser Gesetsparagraph aber soweit gebogen worben, baß die Polizeibehörben ungeftört heute auch die Bereine ben Beschränfungen unterwerfen

fonnen, welche nur bei befonberen Unlaffen auf bies politifche Bebiet tommen, beren 3med aber im Uebrigen die Berfolgung wirtichaftlicher ober bilbenber Intereffen ift. Bis jum "Streifen" politifcher Gegenstände war man bisher in ber Bolizeipraris noch nicht gefommen. Db biefe Gr= findung wirflich Unwendung finden wird, muffen wir abwarten. Wirb fie angewandt, bann wirb alfo in Bufunft ber Bensbarm ober fonftige übermachende niebere Bolizeibeamte gu enticheiben haben, ob politifche Gegenftanbe "geftreift" worben find. Und bas in einem Lanbe, in welchem ein Bolizeibeamter in einer Rerfammlung feine tiefe Beisheit in ben Borten jum Ausbrud bringen fann: "Ueber Thema barf nicht ges fproden merben!" Führmahr, wenn bie Sache nicht eine berteufelt ernfte Seite hatte, man fonnte in ein unbanbiges Belachter ausbrechen.

Rehmen wir bie Cache ernft und fragen uns, ob burch biefe Berfügung auf unfere Organifation ein mefentlicher Ginfluß ausgeübt merben wirb, fo fommen wir gu bem Resultat, bag wir in ber bisherigen Beife meiter gu arbeiten haben. Die Bolizeipraris wird feit langer Beit im Sinne biefer Berfügung geübt, und bas "Streifen" politifder Wegenstände wird erft eine greifbare Form annehmen, ehe es etwas anderes wird als bas Grzeugniß einer regen Phantafie eines Oberftaalsanwaltes. Es ift uns empfohlen morben, ben Gewertichaften ben Borichlag gu machen, in ben Bereinsberfammlungen nunmehr feine Bormage, abhalten gu laffen, fonbern hierzu öffentliche Berfammlungen, bie nach Schluß ber Bereinsberfammlung ftattfinden follten, einzuberufen. Diefem Borichlag ftimmen wir aber nicht gu, weil baburd biefer Berfügung eine größere Bedeutung beigelegt murbe, als fie es berbient. Collten bie Behorben Mittel finden, unfere Gewertichaftsorganisationen noch mehr zu brangfalieren als bas ichon heute geschieht, bann werben wir Mittel und Bege finden, uns babor ju ichuten. Opportunitatsgrunde follen in Bufunft nach biefer Berfügung auf Die Das nahmen ber Behörben gegenüber ben Bereinen nicht einwirken. Hoffentlich wird biefer Grunbfat boll gur Anwendung fommen. Ob bann allerbings noch eine Unternehmerorganifation wird weiter beftehen tonnen, ericheint zweifelhaft. Gegenüber den Arbeiterorganisationen hat man Rudfichien, auch folche aus Opportunitatsgrunden, bisher nicht genommen. Es tann biefe Bemertung fic nur auf bie Arbeitgeberorganisationen beziehen. Bie lange biefen gegenüber eine folche Braris fid aufrecht erhalten läßt, werben wir ja feben Schlimmer als bisher mit ben Arbeiterorganie fationen berfahren morben ift, wirb auch nad biefer Berfügung nicht berfahren merben tonnen. Burbe ben Arbeitgebern in Bufunft mit gleichem Maße gemeffen, bann murben fie nicht pit bisher fich einer Erweiterung bes Bereinsrechts Mijo uns fann's recht fein. Bir werben in ber bisherigen Beife weiterarbeites und jedenfalls nicht nur bie Birtungen biefer Bo fügungen, sondern auch die Zeit überdauern, in welcher Staatsbeamte solche Berfügungen, welche bie Rechte bes Bolfes beichneiben, erlaffen tonnen

Das Stuttgarter Gewerkschaftskartell

fanbte icon im vorigen Jahre einen Gefchafts: bericht ein, boch murbe bie Beröffentlichung besjelben gurudgeftellt, weil noch feftgeftellt werben follte, wie ftart bie Mitgliebergabl ber im Rartell vereinigten Organisationen ift. Diefe Feftftellung hat bis jest noch fein guberläffiges Refultat ergeben, fo daß wir auch heute nur ungefähr bie

Mitgliedergahl anzugeben bermögen.

en auf

đ aber

er ober

reifen"

in der

efe Gr=

müffen

n wird

e über=

scheiden

worden

jem ein

ne tiefe

bringen

t ge=

mn die

te, man

en uns,

nifation

ı wird,

in ber

n. Die

te biefer

olitischer

rm ans

das Gr=

erstaats=

en, ben

in ben

orträge,

che Ber=

einsver:

Diefem

daburd

beigelegt

dehörden

ijationen

on heute

e finden,

de follen

ie Maß

Bereinen

drundjak

llerbings

b weiter

idfichten, her nicht

fic nur n. Wie

aris fiá

a feben.

erorganis uch nach

gleichem

icht wit

nerechtes 11. 9Bir

rarbeiten

efer Ber

n, welche n fonnen

echen.

Min Schluffe bes Geschäftsjahres 1891-92 waren im Stuttgarter Gewerfichafisfartell 26 Drganifationen, 1892-93 aber 36 Organisationen bereinigt, bie gufammen girta 2500 Dittglieder haben. Das Rartell hat in ausgedehntem Dlage unter ben nicht ober ichmach organifirten Gewerben Agitation betrieben und beichränfte fich hierbei nicht auf Stuttgart allein. Un bie Arbeiter bon girfa 150 Orten in Burttemberg wurde bie Aufforderung gerichtet, Bertrauensmänner für bie Erledigung gewerficaitlicher Angelegenheiten gu mablen. In 26 Orten murbe ber Aufforderung gemäß verfahren und hat eine abgehaltene Ber= tranensmännerfonfereng jum Musbau Diefer Infittution wesentlich beigetragen.

Durcy einen Bonfott, ber über eine Brauerei berhängt murbe und ber nur 4 Tage bauerte, gelang es, fammtliche Brauereibefiger ju beranlaffen, für bie Brauereiarbeiter bie gehnftunbige Arbeitszeit und erhöhte Bezahlung für bie Heber-

funden einzuführen.

Durch Gingreifen bes Rartells murbe in 76 Frijeurgeichaften bie Sonntageruhe für bie Behülfen herbeigeführt, indem fich die Arbeitgeber berpflichteten, bas Geschäft Sonntags um 1 Uhr gu ichließen. lleber 17 Weichafte, welche ber Ber= einbarung nicht beitreten wollten, murbe ber Bon= fott verhängt.

Der Arbeitsnachweis murbe in Stuttgart burch ben Gewerbeberein, ben Berein für bas 2Bohl ber arbeitenden Klaffen und den Arbeiterbildungs-berein gemeinsam geführt. Da aber dieser Arbeits-nachweis in den Händen der Unternehmer lag, so verlangte das Kartell eine Aenderung des-jelben und hatte auch nach dieser Richtung Erfolg. Die Errichtung eines flährischen Arbeitsnachmeises Die Errichtung eines ftabtifchen Arbeitsnachweifes

icheiterte an ber ablehnenden Saltung bes Bürger= ausichuffes. Infolge ber Aufforberung bes Bentral= organs ber fogialbemofratifchen Bartei, Arbeits= ordnungen, die für die Arbeiter ungunftige Be= ftimmungen enthalten, einzusenden, veranftaltete bas Rartell eine Sammlung folder Arbeitsorbnungen und fanbte 206 Stud, mit entiprechenbem Rommentar verfehen, an die Redaftion Des "Bor= marts" ein. Für die ftreifenden Buchdruder wurden feitens. bes Rartells M. 5898 aufgebracht.

Bur Belehrung und Unterhaltung ber im Rartell vereinigten Arbeiter wurden miffenichaftliche Bortrage gehalten und Teftlichfeiten arrangirt. Das Brojeft, eine Arbeiterbilbungeichule einzurichten, icheiterte baran, daß bei ber fozialbemofratifchen Bartei feine Reigung borhanden mar, ein jolches

Unternehmen in's Leben gu rufen.

Die Aufnahme einer Arbeitslofenstatiftif murbe in Stuttgart und Umgegend innerhalb acht Tagen bollzogen. Um Tage ber Mufnahme ber Statiftif maren in Stuttgart 2086 Berfonen, Die gufammen 1833 Rinder und fonftige Familienangehörige gu erhalten hatten, feit zusammen 15 046 2Bochen Bon ben Arbeitelofen waren 935 arbeitslos. verheirathet. In den um Stuttgart liegenden Ortichaften fanden fich 340 Arbeitolofe, Die feit Bufammen 1765 2Bochen arbeitslos waren. Davon maren 213 verheirathet, Die 593 Rinder gu er= halten hatten. Die Aufnahme ber Arbeitelojen= ftatiftif murbe in der Beife vollzogen, daß bie Bahler mit Fragebogen bon 28ohnung ju Bohnung

Der icon lange von ben Stuttgarter Gewerf= fcaften gehegte 28unich, ein eigenes Berfehrs= und Derbergelofal ju befigen, murbe im letten Jahre erfüllt. Wenn bas Saus vorläufig auch nur ge-miethet ift, fo fteht boch zu erwarten, bag bie Gewerticaften in einigen Jahren gu einem eigenen

Befigthum fommen.

Diefer Bericht zeigt, baß ein Gewerfichafis: fartell nicht nur eine große Aufgabe hat, fondern baß es biefe auch zu erfüllen vermag, wenn bei ben Mitgliedern Ginigfeit und guter Bille bor= handen find.

Die Berliner Gewerkschaftskommission.

Die Gewerficafistommiffion in Berlin wird ans Delegirten gebilbet, welche in öffentlichen Berjammlungen gemählt werben. Jeber Beruf hat einen Delegirfen gu mablen, und fommt bei ber Bulaffung ber Delegirten gur Rommiffion nicht in Betracht, ob für ben betreffenben Beruf eine Organisation befteht. Die Rommiffion hat ben 3med, überall ba einzugreifen, wo die Intereffen ber Arbeiter es erforbern: bei Streifs, Bonfons, ben Gewerbegerichtsmablen und bergleichen. Die Einnahmen ber Kommiffion, die zur Erhaltung tines Mustunfisbureaus und jum Theil für Unterfügung bon Streife permenbet merben, follen burch Sammlung mittelft Sammelmarten à 5 und 10 & aufgebracht werden. Bei fleineren Streifs erfolgt

find in folden Fällen bie gur Ausgabe gelangenden Sammelliften mit bem Stempel ber Bewertichafts= tommiffion gu berfeben. Die Beichafte ber Rommiffion führt ein "Geicattsführender Ausichuß" aus 7 Berfonen, welcher bas Recht hat, nothigen= falls noch andere geeignete Berfonen gur Beicafis= führung hingugugiehen. Die Berliner Gewerfichafisfommiffion ift bemnach feine gefchloffene Bereinigung ober eine Berbindung beftehenber Organisationer. wie bies in anderen Stadten ber Fall ift. Urfprünglich hatte die Rommiffion nur ben 3med, bei Streifs und Bonfotts einzugreifen, boch find ihr feit Enbe 1892 weitergebenbe, bie gefammte gewerf= fcaftliche Bewegung umfaffende Aufgaben geftellt dufgebracht werben. Bei fleineren Streiks erfolgt worben. Salbjährlich hat ber geschäftsführenbe bie Unterstützung burch bie Gewerksgenoffen, und Ausschuß ben Delegirten einen Geschäftsbericht zu